



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich einmal (Donnerstag). — Bezugspreis monatlich 50 Pfennig, durch die Post 60 Pfennig. Anzeigenpreis: für den einspaltigen Raum von 1 mm Höhe (eine Zeile 3 mm hoch und 50 mm breit) 3 1/2 Pfg. Preise freibleibend. — Einzelnummer 15 Pfg. — Einzelnummern werden nur gegen Barzahlung oder vorherige Einsendung des Betrages einschließlich des Portos abgegeben.

Neustadt O.-S., den 2. April 1925.

Bekanntmachungen der Regierung und höheren Staatsbehörden.

Die Gültigkeitsdauer der unter dem 18. Oktober 1923 vom hiesigen Bezirksausschuß genehmigten und unter dem 13. November 1923 vom Herrn Oberpräsidenten der Provinz Oberschlesien mit Zustimmung versehenen Schankerlaubnissteuer = Ordnung für den Kreis Neustadt vom 19. September 1922 in der Fassung des Nachtrages vom 29. August 1923 wird hiermit auf die Dauer eines Jahres mit dem Vorbehalt verlängert, auf Antrag vor Ablauf der Frist die Genehmigung geeignetenfalls weiter zu verlängern, und mit der Maßgabe, daß

a) als § 4 eingeschaltet wird:

„Eine Steuer wird nicht erhoben:

wenn die Wirtschaft (der Kleinhandel) von dem bisherigen Inhaber auf einen Abkömmling oder die Witwe des bisherigen Inhabers übertragen wird.“

b) im § 8 Abs. 1 anstelle von „1000 Mark“ gesetzt wird „30 G.-Mk.“, und mit der weiteren Maßgabe, daß aus dieser Genehmigung keine Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Reich oder den Staat hergeleitet werden dürfen, falls etwa das Reich oder der Staat eine andere Regelung treffen sollte.

(§ 19 des Kreis- und Provinzial-Abgaben-Gesetzes vom 23. April 1906 in der Fassung vom 13. November 1923 (G.-S. S. 507) in Verbindung mit dem Ministerial-Erlaß vom 8. März 1924 — IV. St. 61 II bezw. II. a. 2. 400 (M.-Bl. i. V. S. 297).

Oppeln, den 9. Oktober 1924.

Der Regierungspräsident.

Neustadt O.S., den 27. März 1925.

Der Kreisausschuß.

Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Kr. 85. Am 11. Mai 1925 findet in Breslau eine Hufschmiedeprüfung statt. Die Meldungen müssen mit den erforderlichen Unterlagen **spätestens am 11. April** bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses für Hufschmiede in Breslau, Regierungsgebäude am Lessingplatz, eingegangen sein. Mit der Meldung sind gleichzeitig die Prüfungsgebühren in Höhe von 30 R.-M. an die angegebene Adresse abzusenden.

Die Prüfungsbestimmungen können im Landratsamt (Zimmer 6) eingesehen werden.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, die in Betracht kommenden Schmiede darauf hinzuweisen.

Neustadt O.-S., den 30. März 1925.

Der Landrat.

Nr. 86.

Lagerbücher der Schlesiſchen Feuerſozietät.

Um irrigen Anſichten in den Kreiſen der Verſicherten und auch falſchen Behauptungen von Agenten von Privatgeſellſchaften entgegenzutreten, mache ich die Herren Gemeindevorſteher darauf aufmerkſam, daß die Lagerbücher der Sozietät geheim zu halten ſind. Es iſt keinerlei Perſonen oder Behörden der Einblick in das Ortſlagerbuch zu geſtatten. Es erhalten nur die Verſicherten Einblick in ihren Verſicherungsschein. Auch dürfen die Lagerbücher niemals als Unterlage zu irgendwelchen Steuerzwecken (auch innerhalb der Gemeinde) herangezogen werden.

Vorſtehendes iſt ſofort den Verſicherten ortszüblich bekanntzugeben.

Neuſtadt D.-S., den 30. März 1925.

Der Landrat.

Nr. 87. Die Schleiſche Feuerſozietät hat eine Verſicherung gegen Feuer und Einbruchsdiebstahl auf einen Verſicherungsschein eingeführt. Antragsformulare ſind beim Kreisverſicherungskommiſſar zu erhalten.

Neuſtadt D.S., den 30. März 1925.

Der Landrat.

Nr. 88.

Gefegliche Miete für April.

Die gefegliche Miete beträgt vom 1. April 1925 ab 76 vom Hundert der Friedensmiete.

Neuſtadt D.S., den 31. März 1925.

Der Vorſitzende des Kreisauſchuſſes.

Nr. 89.

Es wurden außerterminlich gefört:

bei dem Bauer Iſidor Handzik, Ottok, 1 Bulle,				
„ der Bauerwitwe Franziska Gallert, Dt.-Probniß, 1 Bulle, rot mit Stern, 2½ Jahre alt, Schleiſche Landraſſe,				
„ „ Bauerwitwe Joſefa Hoppe, Dt.-Probniß, 1 Bulle, rotſchedig, 1½ Jahr alt, Schleiſche Landraſſe,				
„ „ Bauerwitwe Joſefa Hoppe, „ 1 „ rot, 1½ Jahr alt, Schlef. Landraſſe,				
„ dem Bauer Konſtantin Hoppe, „ 1 „ rot, 1½ Jahr alt, Schlef. Landraſſe,				
„ „ Gärtner Franz Kloſe, Ottok, 1 Eber,				
„ der Bauerwitwe Franziska Gallert, Dt.-Probniß, 1 Eber, 1 Jahr alt, Schleiſche Landraſſe,				
„ dem Bauer Konſtantin Hoppe, „ 1 „ $\frac{3}{4}$ „ „ beſgl.,				
„ „ „ Wilhelm Rogoſch, „ 1 „ $\frac{3}{4}$ „ „ beſgl.				

Neuſtadt D.S., den 25. März 1925.

Der Kreisauſchuſſ.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Stellensuchende: 1 Koch, 1 Wirtſchaftsaffiſtent, 1 Schaffer, 1 Fohlenwärter, 1 Schweizer, 3 Steinſeger, 22 Schloſſer, 5 Klemptner, 12 Tiſchler, 6 Bäcker, 3 Fleiſcher, 62 Schuhmacher, 284 Maurer, 90 Zimmerer, 22 Dachdecker, 4 Ofenſeger, 1 Maſchiniſt, 4 kaufm. Angestellte, 10 Büroangestellte, 1400 Lohnarbeiter, 25 Arbeiterinnen, 2 Kindermädchen.

Lehrstellen werden geſucht für: 1 Schuhmacher, 1 Bäcker, 4 Tiſchler, 3 Stellmacher, 1 Fleiſcher, 4 Maler, 7 Maurer, 1 Wöttcher, 1 Schloſſer, 1 Sattler, 1 Konditor und 1 Kaufmann.

Neuſtadt D.-S., den 2. April 1925.

Kreiswohlfahrtsamt.
Abteilung Arbeitsnachweis.

Sprechstunden für Kriegsbeſchädigte und Kriegshinterbliebene beim Verſorgungsamt Oppeln täglich von 8 bis 12 Uhr Vormittags.

(Schluß des amtlichen Teils.)

Anzeiger (Nichtamtlich).

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am 5. Juni 1925 vorm. 9 Uhr an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 4 versteigert werden das im Grundbuche von Pischod, Kreis Neustadt O.-S. (eingetragener Eigentümer am 27. Februar 1925, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Landwirt Heinrich Rusch in Pischod), eingetragene Grundstück Pischod, Band I Blatt Nr. 12, Gemarkung Pischod, 6 ha 92 ar 20 qm groß, Reinertrag 16,68 Taler, Grundsteuer Mutterrolle Art. 12, Nutzungswert 75 Mt., Gebäudesteuerrolle Nr. 267, Neue Ansiedlung an der Feldmühle 108, mit Holzung, Acker, Weide und Wiese. Friedland O.S., den 14. März 1925.

Amtsgericht.

Kusten, Atemnot, Verschleimung!

Allen Brust- und Lungen-Leiden gebe ich gern umsonst Auskunft. Viele Tausend Lob- und Dankschreiben. Rückmarke erwünscht.

Walter Althaus,
Heiligenstadt (Eichsfeld) Nr. 88.

Holzversteigerung.

Am Mittwoch den 8 April 1925

kommen im Rinke'schen Gasthause in Dobrau

ca. 100 Fm. Kiefern- und Fichten- Bau- und Nutzholz

gegen Barzahlung zur Versteigerung.

Das Holz liegt in den Tagen 12, 25, 32, 36, 40, 41, 42, 45, 46, 51 und Forst Dobrau und wird durch die zuständigen Förster auf Wunsch vor der Versteigerung gezeigt werden.

Beginn der Versteigerung um 9 Uhr früh.

Gräfl. von Geherr-Thoß'sches Forstamt Dobrau O.-S.

Anträge auf Wochenhilfe

vorrätig in der
Kreisblatt-Druckerei.

Die Herren Schulleiter

beziehen am besten und billigsten:

Schulbesuchslisten,
Lehrberichte,
Lebensläufe,
Zeugnisse,
Tagebücher,
Entlassungslisten,
Stundenpläne,

Hauptstundenpläne,
Ueberweisungszeugnisse,
Ferienvorschläge,
Aufnahmebescheinigungen,
sowie sämtliche
Schulformulare und
Schreibmaterialien

direkt aus der

Kreisblattdruckerei R. Reichelt,

Neustadt O.-S., Ring 6/7.

Kauf- und Brennholz-Verkauf

Am Donnerstag den 9. April
1925 früh von 9 $\frac{1}{2}$ Uhr ab werden im
Saffhaus Lillmann zu Riegers-
dorf aus dem Forstrevier Megers-
dorf, Jagd 54, 57, 58, 59, 63

30 Fm. Nadelstammholz
IV. und V. Klasse,

1 $\frac{1}{2}$ Fm. Eichenstammholz

III. Klasse,

10 Stangenhaufen

300 Reislatten

I. bis IV. Klasse,

250 Rm. Nadelstammholz und
Knüppel

50 Haufen Reifig

öffentlich an den Meistbietenden
gegen sofortige Bezahlung verkauft

werden. Die Verkaufsbedingungen
werden im Termin bekanntgegeben.
Looseinteilungen können durch die
städt. Oberförsterei gegen Erstattung
von Schreibgebühren bezogen werden.

Neustadt O.S., den 1. April 1925.

Die städt. Forstverwaltung.

Drucksachen

werden sauber und preiswert
hergestellt in der

Kreisblatt-Druckerei.

Kreisspar- und Girokasse Neustadt O.S.

und

Kreisgirokassen-Nebenstelle in Zülz.

Annahme von Spar- und Depositeneinlagen

in jeder Höhe von 1 Mark an. Die wertbeständige Rückzahlung
auf der Grundlage des Dollars wird gewährleistet.

Vermietung von Schrankfächern.

Tägliche Verzinsung je nach der zu vereinbarenden Kündigungsfrist.

Depositen-, Kontokorrent-, Scheck- und Ueberweisungsverkehr.
Ueberweisungen erfolgen gebührenfrei.

An- und Verkauf von Wertpapieren.

Geöffnet in Neustadt O.S.: vormittags von 7 bis 12 Uhr,
nachmittags von 2 $\frac{1}{2}$ bis 4 Uhr, ausge-
nommen Mittwoch und Sonnabend.

Geöffnet in Zülz: Mittwoch und Sonnabend
vormittags von 9 bis 1 Uhr,
nachmittags von 2 $\frac{1}{2}$ bis 4 Uhr.

Fernsprecher: Nr. 22 Neustadt O.-S.

Konten: Nr. 308 bei der Kommunalbank für Schlesien in Breslau,
Reichsbankgirokonto in Neisse,
Postscheckkonto Breslau Nr. 30 127.

Unfallverhütungsvorschriften

der

Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

(Gültig vom 1. April 1925.)

(Verordnungen der Landespolizeibehörden und andere behördliche Vorschriften gelten unverändert neben diesen Unfallverhütungsvorschriften.)

I. Teil: Landwirtschaftliche Maschinen.

Zur genauen Beachtung!

Die Unfallverhütungsvorschriften sind sorgfältig aufzubewahren und dem Revisionsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Auf die Strafbestimmungen des § 54 sowie auf die Verpflichtung der Genossenschaftsmitglieder, die Vorschriften ihren Arbeitern mitzuteilen (§ 53, Abs. 2), wird besonders hingewiesen.

Betriebsfähige Maschinen und maschinelle Einrichtungen müssen auch außer Betrieb stets mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen versehen sein (§ 5, Abs. 2).

Nach § 50 dieser Vorschriften sind die Betriebsunternehmer verpflichtet, bei Neuanschaffung von Maschinen und Betriebseinrichtungen vom Lieferanten zu verlangen, daß die in den nachstehenden Vorschriften geforderten Schutzvorrichtungen mitgeliefert werden.

Abbildungen landwirtschaftlicher Maschinen usw. mit vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen sind in Gestalt von dem Genossenschaftsvorstand in Breslau 2, Landeshaus, zum Selbstkostenpreise von 25 Pf. zu beziehen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. An jeder Maschine und maschinellen Einrichtung, gleichviel ob Kraft- oder Arbeitsmaschine, ob Transmission oder Vorlege, sind alle im Gestell nicht eingeschlossenen, sich drehenden oder bewegten Teile, insofern sie nicht höher als 1,80 m über dem Fußboden liegen, dergestalt zu verkleiden oder abzusperrn, daß ihre Berührung mit dem Körper oder den Kleidern der an den Maschinen und maschinellen Einrichtungen beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen verhindert wird. Ausgenommen sind

a) diejenigen sich drehenden und bewegten Teile, welche zum Zwecke der Aufnahme des Arbeitsmaterials oder der Abführung des Arbeitsprodukts frei bleiben müssen,

- b) solche sich drehende und bewegte Teile an Maschinen, die im Fahren arbeiten, wenn ihre Verkleidung aus konstruktiven Gründen und wegen der Arbeitsweise nicht möglich ist,
- c) glatte runde Wellenköpfe an Maschinen für Handbetrieb, welche nicht mehr als 5 cm vorstehen,
- d) glatte, von Hand betriebene Schwungräder und Wellen, sowie alle Riemen an Maschinen für Handbetrieb, •
- e) bewegte Federn, Zugstangen und Hebel für Schüttler, Böden und Siebe, sowie die freilaufenden Riementteile, die unmittelbar an Gestellwänden gelegen und durch ihre Lage genügend geschützt sind.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die sich drehenden und bewegten Maschinenteile und maschinellen Einrichtungen, die höher als 1,80 m, aber an Verkehrsstellen und Arbeitsstätten gelegen sind.

Gruben für Schwungräder, Riemenscheiben und Vorgelege sind mit einer Fußleiste von mindestens 6 cm Höhe zu umgeben, wenn nicht bereits eine gleichhohe Schwelle vorhanden ist.

Alle freilaufenden Zahnräder müssen durch Schutzvorrichtungen vollständig verkleidet sein.

Maschinen und maschinelle Einrichtungen müssen betriebs sicher hergestellt und in diesem Zustande erhalten werden. Sie sind der Benutzung zu entziehen, wenn sich Mängel bemerkbar machen und eine Gefahr für Leben und Gesundheit der an ihnen beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen bedeuten und auf andere Weise nicht beseitigt werden können.

§ 2. Alle Arbeitsmaschinen für Kraftbetrieb müssen unmittelbar in demselben Raume, in welchem sie arbeiten, an- und abgestellt werden können. Diese Vorschrift entfällt, wenn die Person, welche die Kraftmaschine anlaufen läßt, die Arbeitsmaschine übersehen kann, oder wenn die Außerbetriebsetzung der Kraftmaschine durch Zuruf oder Signal jederzeit tatsächlich gesichert ist.

§ 3. Zum Verschieben von Riemen muß eine sicher wirkende Vorrichtung (Riemenausrücker) vorhanden sein. Das Auflegen oder Abwerfen von Riemen, Seilen oder Ketten darf ohne besondere Vorrichtung nur vorgenommen werden, wenn die Riemen, Seile oder Ketten zur Ruhe gekommen sind.

Das Harzen oder Pichen darf nur bei langsamem Gang am ablaufenden Riemen in der Nähe der Riemenscheibe geschehen.

§ 4. Das Ölen und Schmieren von Maschinen und maschinellen Einrichtungen muß vor ihrer Inbetriebsetzung geschehen. Entstehen Störungen während des Ganges, ist eine Reinigung einzelner Teile nötig, haben sich Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert, müssen Keile oder Schrauben an bewegten Teilen oder in deren unmittelbaren Nähe angezogen werden, so ist die Maschine oder maschinelle Einrichtung stillzustellen. Bei Maschinen, die im Fahren arbeiten, ist außerdem das Getriebe auszurücken. Eine Stillstellung ist beim Ölen und Schmieren nicht erforderlich, wenn es vermöge der

vorhandenen besonderen Einrichtungen auch während des Ganges gefahrlos und ohne Abnahme von Schutzvorrichtungen geschehen kann.

§ 5. Sämtliche Maschinen und maschinellen Einrichtungen dürfen nur unter Benützung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden.

Alle Schutzvorrichtungen müssen dauerhaft hergestellt und so befestigt sein, daß sie sich nicht lösen, nicht herabfallen und nicht selbst Veranlassung zu Unfällen bieten können. Auch außer Betrieb müssen betriebsfähige Maschinen und maschinelle Einrichtungen stets mit den Schutzvorrichtungen versehen sein.

Ist eine Maschine oder maschinelle Einrichtung nur vorübergehend aus- und anandergenommen, so müssen die Schutzvorrichtungen in brauchbarem Zustande vorhanden sein. Maschinen und maschinelle Einrichtungen, welche dauernd außer Verwendung kommen, sind zu zerlegen oder aus dem Betriebe zu entfernen.

An unzugänglichen Stellen können die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen wegfallen.

§ 6. Die vorstehenden allgemeinen Bestimmungen gelten für alle landwirtschaftlichen Maschinen und maschinellen Einrichtungen, soweit nicht unter den folgenden Bestimmungen Ausnahmen oder Abweichungen vorgeesehen sind.

Sollten in landwirtschaftlichen Hauptbetrieben die im zweiten Teil unter A bis E erwähnten Maschinen Verwendung finden, so sind auch die dort aufgestellten Vorschriften zu beachten.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Triebwerke und Kraftmaschinen.

1. Göpel.

§ 7. Sämtliches Getriebe eines Göpels muß sicher überdeckt sein. Bei Göpeln, bei welchen der Treiber über dem Mittelgetriebe seinen Platz hat, muß sich die Überdachung mitdrehen und das Mittelgetriebe um 50 cm überragen. Die Überdachung muß widerstandsfähig und so befestigt sein, daß sie nicht kippen kann.

Bei Sicherheitsgöpel, das sind Glockengöpel mit innerer Verzahnung, ist eine weitere Überdachung nicht notwendig, jedoch müssen alle Öffnungen mit feststehenden Deckeln verschlossen sein.

Treiberseite müssen fest angebracht sein.

§ 8. Werden beim Göpel und bei der Arbeitsmaschine verschiedene Personen beschäftigt, so dürfen die Zugtiere am Göpel erst angehängt werden, nachdem die Person, welche die Arbeitsmaschine bedient oder mehrere hierbei beschäftigte Arbeiter beaufsichtigt, durch Zuruf oder vereinbartes Signal dem Göpeltreiber das Zeichen zum Antreiben gegeben hat.

Bei Störungen im Gange des Göpels oder der Arbeitsmaschine, zum Schmieren und Ölen des Göpels oder sonstiger damit verbundener Maschinenteile, zum Befestigen nicht richtig sitzender Schutzvorrichtungen und beim Nachsehen des Getriebes, sowie bei allen sonstigen Pausen müssen die Zugtiere abgehängt werden.

2. Motoren.

§ 9. Alle Kraftmaschinen müssen in ihren freiliegenden Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 1,80 m über dem Fußboden bleiben, verwahrt oder abgesperrt sein.

Zwischen einer fahrbaren Kraftmaschine und der Arbeitsmaschine muß der Raum, welchen der Hauptriemen durchläuft, beiderseits so durch Seile, Ketten oder Stangen abgesperrt werden, daß Personen mit diesem Riemen nicht in Verührung kommen können.

An fahrbaren Lokomobilen ist die Abdeckung des Schwungrades, der Antriebsriemenscheibe, des Regulators, der Scheibe (Exzenter), welche die Speisepumpe treibt, und des Kreuzkopfes nicht notwendig, auch wenn diese Teile sich in einer Höhe bis 1,80 m über der Erde bewegen.

Dagegen muß der Wellenkopf an der Exzenterseite durch eine sich nicht mitdrehende Kapfel abgedeckt werden, auch wenn er sich mehr als 1,80 m über dem Boden befindet.

§ 10. Verbrennungskraftmaschinen von mehr als 2 PS., die in ihrer Drehrichtung von der Hand angeworfen (angedreht) werden, müssen eine Umkehrvorrichtung haben, die sich beim Anlaufen des Motors selbsttätig aussetzt und gegen Rückschlag gesichert ist, oder mit einer anderen, den gleichen Schutz gewährenden Vorrichtung versehen sein.

§ 11. Werden bei der Kraftmaschine und bei der Arbeitsmaschine verschiedene Personen beschäftigt, so darf die Kraftmaschine erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem die Person, welche die Arbeitsmaschine bedient oder mehrere hierbei beschäftigte Arbeiter beaufsichtigt, durch Zuruf oder vereinbartes Signal das Zeichen hierzu gegeben hat.

§ 12. Alle Kraftmaschinen dürfen nur von einer mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten, zuverlässigen, nüchternen Person bedient werden. Ist ein besonderer Wärter vorgesehen, was bei Dampfmaschinen und Dreschflähen der Fall sein muß, so darf sich der Wärter während des Betriebes nur so weit von der Kraftmaschine entfernen, daß er sie im Bedarfsfalle sofort außer Betrieb setzen kann.

B. Arbeitsmaschinen.

1. Dreschmaschinen.

a) Allgemeine Vorschriften für sämtliche Dreschmaschinen mit Ausnahme der Kleesamendreschmaschinen (s. unten d) Ziffer 22.

§ 13. Dreschmaschinen dürfen nur unter Verwendung eines Einlegstisches und einer über der Dreschtrommel angebrachten Schutzhaube in Be-

nigung genommen werden. Dabei muß die Einrichtung der Dreschmaschine derart sein, daß der Einleger, mag er vor dem Tisch oder seitlich desselben stehen (z. B. durch Tisch oder Haube), gezwungen ist, von den Stiften oder Schlagleisten der Dreschtrommel oder von den Einziehwalzen einen Abstand innezuhalten, der bei Klein-Langdreschmaschinen (Spizdreschmaschinen, bei denen das Getreide mit den Ähren nach vorn in die Einlegeöffnung geschoben wird), mindestens 1 m, und bei anderen Dreschmaschinen mindestens 75 cm betragen muß.

Bei Dreschmaschinen, bei denen der Einleger an der geschlossenen Längseite der Haube steht und über diese gebeugt einlegt, muß der Abstand zwischen der oberen Kante der Haube und dem äußersten Umfange der Dreschtrommel mindestens 60 cm betragen.

§ 14. Es ist verboten, beim Einlegen, insbesondere beim Einlegen von nicht in Garben gebundenem Dreschgut, Wittgetreide, zusammengerechten oder gekehrten Halmen und dergleichen, mit der Hand oder dem Fuße nachzuhelfen. Hierzu ist ein geeigneter Gegenstand, am besten ein schmiegsamer Besen ohne Stiel, zu verwenden.

Der Einlegetisch darf während des Ganges der Maschine nicht betreten werden.

b) Besondere Vorschriften für Kleindreschmaschinen.

Unter Kleindreschmaschinen fallen alle Lang- und Breiddreschmaschinen, bei denen der Einleger auf dem Fußboden oder einem besonders erhöhten Stand (Trittbrett, Fußbank, Kiste oder dergleichen) steht.

§ 15. Zu beiden Seiten der Einlegeöffnung muß der Einlegetisch mit einem aufrechtstehenden, 50 cm langen Aufsatzbrett versehen sein, welches bei 1 m Tischhöhe mindestens 50 cm hoch sein muß. Ist der Tisch höher als 1 m, so dürfen die Aufsatzbretter entsprechend niedriger, niemals jedoch niedriger als 25 cm sein. In Fällen, in denen die Verbreiterung des Tisches nur nach einer Seite oder überhaupt nicht vorgesehen ist, müssen die Aufsatzbretter an den nicht verbreiterten Seiten mindestens 60 cm lang sein. Solche Aufsatzbretter sind nur dann entbehrlich, wenn die Einlegeöffnung durch eine andere, den gleichen Schutz gewährende Einrichtung (z. B. eine entsprechend weitvorspringende Haube) gesichert ist.

Der Einlegerstand muß mindestens 85 cm unter dem Einlegetisch liegen.

§ 16. Die Dreschtrommel und etwa vorhandene Einziehwalzen sind von oben durch die Schutzhaube und an den Seiten durch Verkleidungen so zu verdecken, daß nur eine Öffnung zum Einlegen freibleibt, die nicht mehr als 40 cm hoch ist.

Die Schutzhaube und die seitlichen Verkleidungen müssen mindestens 10 cm vorstehen, und zwar bei der Langdreschmaschine über die Stifte oder Schlagleisten und bei Breiddreschmaschinen über die Einlegeöffnung. Die Aufsatzbretter müssen bis zur Schutzhaube heranreichen.

Bestanden sich am Trommelgehäuse seitliche Öffnungen, so sind diese durch abnehmbare Deckel zu verschließen.

c) Besondere Vorschriften für Großdreschmaschinen.
Unter Großdreschmaschinen fallen alle Dreschmaschinen, bei denen der Einleger seinen Stand auf der Dreschbühne oder in einer Vertiefung derselben hat.

§ 17. An Großdreschmaschinen muß die Einlegeöffnung durch eine kräftige Schuhhaube überdeckt sein, die nur an einer Längsseite eine Öffnung von nicht mehr als 40 cm Höhe freigibt und an der offenen Seite die Einlegeöffnung um mindestens 10 cm überragt.

Die beiden Schmalseiten an der Einlegeöffnung müssen mit nach außen nicht unlegbaren, mindestens 30 cm hohen Verkleidungen versehen sein, die ebenso wie die Schuhhaube über die Einlegeöffnung um mindestens 10 cm vorstehen. In diesen Verkleidungen sind unten Öffnungen von höchstens 10 cm Höhe zum Einkehren der Körner zulässig.

Zum Schutze der auf der Dreschbühne verkehrenden Personen muß der Einlegetisch mindestens 20 cm hoch über der Dreschbühne liegen; sein von der Schuhhaube nicht überdeckter Teil muß wagerecht sein.

Der Einlegerstand muß mindestens 50 cm unter der Oberkante des Einlegetisches liegen.

Steht der Einleger auf der Dreschbühne selbst, so muß die in der Dreschbühne über der Trommel befindliche Öffnung mit einer mindestens 50 cm hohen Umwehrung versehen sein, auf der die Schuhhaube befestigt ist. Der vor der Einlegeöffnung anzubringende Einlegetisch (Paragraph 13) muß wagerecht sein. Die Umwehrung muß mit der Dreschbühne fest verbunden sein und darf lediglich zum Zwecke des Transportes der Maschine umgeklappt werden.

§ 18. Ist der Einlegetisch beweglich und derart angeordnet, daß bei seinem Niederdrücken die Einlegeöffnung selbsttätig und zuverlässig geschlossen wird (z. B. die bayerische Sicherheitseinlegevorrichtung), so ist Schräglage des Einlegetisches zulässig.

Bei Selbsteinlegern sind Schuhhaube und Einlegetisch nicht erforderlich. Selbsteinleger müssen jedoch mit einer vom Einlegerstande aus leicht erreichbaren oder selbsttätig wirkenden Ausschaltvorrichtung versehen und so beschaffen sein, daß das Hineingeraten einer Person in die Dreschtrommel mit Sicherheit verhindert wird.

§ 19. Das Besteigen der Dreschbühne darf nur mittels Leitern geschehen, die oben sicher eingehakt werden können. Die Leiter oder mindestens ein Leiterholm muß den oberen Stützpunkt der Leiter um mindestens 75 cm überragen.

§ 20. Jede Dreschbühne muß mit einer mindestens 30 cm hohen, ringsum laufenden Einfriedigung versehen sein. An der Seite, von der aus das Dreschgut auf die Bühne gebracht wird, kann die Einfriedigung abgenommen werden.

§ 21. Bei Sachhebern, die Querverstrebungen haben, ist die Rückseite der Lauffschienen bis zur Hubhöhe der Sachbühne zu verkleiden.

d) Kleejamendreschmaschinen (Kleereiber).

§ 22. Kleejamendreschmaschinen (Kleereiber), bei denen das Dreschgut von einem Einschütt-Trichter aus mittels Schnefeneinzuges zu der Trommel geführt wird, müssen im Einschütt-Trichter über dem Schnefengang mit einem weikmaschigen Draht- oder Holzrost versehen sein.

2. Strohbinden.

§ 23. Strohbinden an Dreschmaschinen müssen derart geschützt sein, daß die Nadel- und Knotenvorrichtungen sowie die Auswerfarme unter einem Mantel von Drahtgeflecht liegen, der sie beim Betriebe von oben und an den Seiten bedeckt, jedoch die Beobachtung gestattet. Mit diesem Mantel muß eine Ausrückvorrichtung so verbunden sein, daß der Strohbinde nur bei geschlossenem Mantel arbeiten kann. Gegen ungewolltes Herunterfallen des Mantels muß eine Sicherung (Sperrfeder, Sperrklinke) angebracht sein.

3. Strohpressen.

§ 24. Geschieht das Einlegen nicht durch eine selbsttätige Vorrichtung, sondern durch Arbeiter, so muß zwischen den Arbeitern und der Einlegeöffnung ein festes Geländer angebracht sein.

Die Einwurfsöffnung muß so überdeckt sein, daß Menschen nicht hineinfallen können.

Bei Krummstrohpresen (Ballenpressen), die an Dreschmaschinen angeschlossen sind, genügt eine Einrichtung, die verhindert, daß jemand von der Dreschmaschine auf die Strohpresse fallen kann.

Alle umlaufenden Teile an Strohpressen, sowie die Hebelarme am Arbeiterstz und die Gleitbahnen des Preßwagens sind durch Schutzgitter zu verdecken.

An den Strohpressen mit Handbindung sind um die Durchgangsöffnungen der Nadeln runde Schutzhülsen anzubringen, die so hoch sein müssen, daß die Nadelspitzen nicht über den oberen Hülsenrand hervortreten können. Die Öffnung nach vorn soll nicht größer sein, als das Durchziehen des Bindegarns erfordert. Außerdem muß zwischen dem Arbeiterstand und der Einlegeöffnung ein festes Geländer angebracht sein.

An den Strohpressen mit Selbstbindung sind unter dem Preßkasten dicht seitlich der Nadeln Schutzbleche anzubringen, welche die Nadeln bis zum tiefsten Stande vollständig abdecken, so daß niemand die Hand oder den Arm durchstecken kann. Bei allen Arbeiten am Knüpfapparat, insbesondere auch beim Einziehen des Fadens, ist der Bindeapparat außer Betrieb zu setzen.

4. Futter- und Streuschneidemaschinen.

§ 25. Wird das Schneidegut durch Einziehwalzen zugeführt, so muß sich über der Einlegerinne eine Überdeckung von Holz oder Metall befinden, die sich über der Einlegerinne noch auf mindestens 50 cm, wagerecht von der Mitte der oberen Einziehwalze an gerechnet, fortsetzt.

Diese Überdeckung muß von der oberen Kante der Einlegerinne schräg bis zu einer Höhe von mindestens 15 und höchstens 20 cm aufsteigen.

§ 26. Bei Futterschneidemaschinen, die nicht ausschließlich von Hand betrieben werden, ist eine Ausschaltvorrichtung für die Einziehwalzen erforderlich. Diese muß als bewegliche Überdeckung der Einlegerinne ausgeführt sein, so daß sie durch Heben oder Drücken leicht in Tätigkeit gesetzt werden kann und dadurch ausschaltend wirkt.

Bei Futterschneidemaschinen ist es verboten, die Schwungräder als Riemenscheiben zu benutzen.

a) Futterschneidemaschinen mit Messerschwungrad.

§ 27. Das Messerschwungrad muß, sobald die Maschine einen Vorbau (Bock) besitzt, in seinem oberen Teil nach vorn und rückwärts durch eine Abdeckung von Holz oder Blech geschützt sein.

§ 28. Bei Futterschneidemaschinen ohne Vorbau (Bock) muß das Messerschwungrad nach der Einlegerinne zu durch eine Schutzwand aus Holz oder Blech vollständig verdeckt sein.

b) Futterschneidemaschinen mit Messertrommel.

§ 29. Trommelfutterschneidemaschinen müssen über dem oberen Teil der Messertrommel eine Schutzhaube aus Gusseisen, Blech oder Holz haben.

§ 30. Die Schwungräder einer Trommelfutterschneidemaschine, die durch eine Kraftmaschine angetrieben wird, müssen mit einer Verkleidung versehen sein, die sich nicht mitdreht, oder sie müssen als beiderseits glatte Vollscheiben ausgebildet sein.

§ 31. Trommelfutterschneidemaschinen dürfen nicht durch Umkippen und Fahren auf den Schwungrädern fortbewegt werden.

c) Häckselladen.

§ 32. Häckselladen, auch Häckelbänke, Strohkühle oder Schneidestühle genannt, müssen, sofern nicht zum Vorschieben des Schneidegutes eine an der Einlegerinne zu befestigende Gabel oder ähnliche Vorrichtung benützt wird, hinter dem Messer mit einer Überdeckung der Einlegerinne versehen sein, die mindestens 30 cm (bei kleinen sogenannten Grünladen 20 cm) lang ist und von vorn nach rückwärts ansteigt.

5. Schrot-, Quetschmühlen und Stückenbrecher.

§ 33. In Walz- oder Mahlwerke, Pressen, Schnecken, Malzquetschen, Futterkuchenbrecher und dergleichen darf nicht mit den Händen hineingegriffen werden. Soll z. B. Mahlgut nachgeschoben oder sollen störende Gegenstände entfernt werden, so sind dazu besondere Geräte (Haken, Walzenzangen) oder in deren Ermangelung passende Holzstücke zu verwenden, die so dick und lang sind, daß die Hand nicht von den Walzen und dergleichen mit erfaßt wird; diese Geräte oder Holzstücke müssen an der Maschine angehängt sein.

6. Futterdämpfer.

§ 34. Futterdämpfer bis zu $\frac{1}{2}$ Atmosphäre Druck müssen mit einem bis in die Flüssigkeit reichenden unverschließbaren Standrohr von nicht mehr

als 5 m Höhe und 8 cm Weite oder einer anderen für Dampfkessel bzw. Dampfgefäße zugelassenen Sicherheitsvorrichtung versehen sein.

Futterdämpfer von mehr als $\frac{1}{2}$ Atmosphäre Druck unterliegen der Genehmigung und Revision nach Maßgabe der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln vom 17. Dezember 1908, RGBl. Nr. 2, S. 3. Der zuständige Dampfkesselüberwachungsverein ist bei der Ortspolizeibehörde zu erfahren.

7. Maschinen zur Zerkleinerung von Hackfrüchten.

§ 35. Bei diesen Maschinen müssen die außen liegenden Teile der Messerscheibe oder Messertrommel vollständig verkleidet sein.

Reißwölfe (zur Zerkleinerung von Rübenköpfen) sind über den Messern oder Reißzähnen mit einem 75 cm hohen Einfüllkasten zu versehen. Der obere Rand des Einfüllkastens muß von einer glatten, horizontal angebrachten, nach allen Seiten hin wenigstens 40 cm breiten Umrahmung eingefasst sein.

Das Nachstopfen und Lockern des Schneideguts darf nicht mit der Hand, sondern nur mit einem an der Maschine hängenden geeigneten Holzstück (Stößel) geschehen.

§ 36. Der Auslauf für die abfallenden Schnitzel muß soweit nach unten reichen, daß ein unabsichtliches Hineingeraten in die Messer oder Zerreißen verhindert wird.

8. Milchzentrifugen (Separatoren).

§ 37. Bei Milchzentrifugen mit Handbetrieb muß die Kurbel von selbst stehen bleiben, sobald mit der Drehung aufgehört wird (Freilaufeinrichtung).

9. Kreis- und Bandsägen.

§ 38. Jede Kreissäge muß mit einer Schutzvorrichtung versehen sein, welche den über den Tisch vorstehenden Teil des Sägeblattes abdeckt und sich beim Sägen nach der Dicke des zu schneidenden Holzes selbsttätig einstellt oder hiernach eingestellt werden kann. Nach dem Gebrauche der Säge ist die Schutzvorrichtung stets bis auf den Tisch herabzulassen oder das Sägeblatt durch die Vorrichtung zu verdecken.

Der untere Teil des Sägeblattes ist an beiden Seiten zu verkleiden.

§ 39. An Kreissägen für Längsschnitt ist hinter dem Sägeblatt ein nachstellbarer Spaltkeil anzubringen, der immer so eingestellt werden muß, daß seine Schneide von den Sägezähnen höchstens 1 cm entfernt ist und seine Spitze nicht tiefer als 2 cm unter dem höchsten Punkt des Sägeblattes liegt. Die Stärke des Spaltkeils muß gleich dem Schränkemaß der Zähne des Sägeblattes sein. Bei Verwendung mehrerer Sägeblätter muß der Spaltkeil wagerecht und senkrecht verstellbar eingerichtet sein.

§ 40. Kreissägen zum Schneiden von Rundholz, Brennholz und dergleichen dürfen nur unter Benutzung einer Zuführungseinrichtung (Schlitten, Wagen, schwingender Rod) verwendet werden, bei welcher das Schneidegut festliegt oder durch eine mechanische Vorrichtung festgehalten wird.

Der Schlitten oder Wagen (Rolltisch) muß gegen Ausheben aus den Laufschienen gesichert sein.

§ 41. An Kreislagen mit schwingendem Boß (Wippe) muß das ganze Sägeblatt geschützt werden, mit Ausnahme desjenigen Teils, der zum Schneiden freibleiben muß. Auf der Rückseite der Wippe selbst ist ein Handgriff anzubringen, der nach vorn genügend geschützt ist. Die Holzaufgabe in der Wippe muß mit Holz oder Blech glatt ausgeschlagen sein.

§ 42. Bei ortsfesten und fahrbaren Bandsägen (Brennholzsägen) ist der zum Schneiden nicht benutzte Teil des Sägeblattes zu verkleiden. Das gleiche gilt für die obere und untere Bandsäge Scheibe. Bandsägen sind, soweit möglich, mit einer Bremsvorrichtung zu versehen. Dem Lenker einer fahrbaren Brennholzsäge ist die Mitbeförderung von Personen untersagt.

10. Aufzüge.

§ 43. Alle Aufzugswinden sind mit einer sicher wirkenden Sperr- und Bremsvorrichtung zu versehen.

Die Kurbeln müssen lösbar oder die Kurbelwellen ausrückbar sein.

Aufzüge mit senkrecht stehender hölzerner Seiltrommel (sogenanntem Gangspieß, Dreh- oder Tummelbäumen) sind unzulässig. Türen der Wandlufen, an denen Seilaufzüge vorbeiführen, sind derart zu schützen, daß die Türen nicht aus den Angeln gehoben werden können.

11. Schleifsteine.

§ 44. Schleifsteine, die mit Kraftmaschinen betrieben werden, dürfen nur mit Druckscheiben oder Seitenrosetten und nicht mit Keilen auf der Welle befestigt werden. Zwischen Druckscheiben und Stein sind federnde Zwischlagen einzulegen.

III. Ausführungsbestimmungen.

§ 45. Allgemein untersagt wird den landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern die Beschäftigung geisteskranker, schwachsinziger, fallsüchtiger, betrunkenen oder offenkundig trunksüchtiger, taubstummer und blinder Personen an landwirtschaftlichen Maschinen.

Eine Ausnahme findet nur bezüglich der in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Kranken statt, die in den mit der Anstalt verbundenen landwirtschaftlichen Betrieben nach Bestimmung der Anstaltsleitung unter geordneter Aufsicht beschäftigt werden können.

§ 46. Die Versicherten haben die Schutzvorrichtungen zu benutzen und dürfen sie während des Ganges der Maschinen nicht entfernen. Der Mißbrauch, die eigenmächtige Entfernung, absichtliche Beschädigung, Nichtbenutzung der vorhandenen Schutzvorrichtungen ist strafbar (§§ 1030, 851, 870 RVO.).

§ 47. Zur Beschäftigung an landwirtschaftlichen Maschinen dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht verwendet werden. Zulässig ist die Verwendung von Kindern im Alter von mindestens zehn Jahren zum Treiben der Zugtiere am Göpel.

- Kinder unter vierzehn Jahren dürfen nicht verwendet werden
- a) auf der Dreschbühne bei von oben bedienten Dreschmaschinen,
 - b) zum Einlegen bei Futterschneidemaschinen,
 - c) zur Bedienung von Kreis-, Band- und Gattersägen.

Personen unter sechzehn Jahren dürfen zur Wartung von Kraftmotoren nicht herangezogen werden.

§ 48. Geschlossene Räume, in denen landwirtschaftliche Maschinen zum Betrieb aufgestellt werden, müssen so groß sein, daß die Bedienung der Maschinen ordnungsmäßig erfolgen kann. Diese Räume müssen während des Betriebes hinreichend erhellt sein.

§ 49. Diese Unfallverhütungsvorschriften sollen das Mindestmaß der Anforderungen begrenzen, welche zum Schutze der an landwirtschaftlichen Maschinen beschäftigten Personen zu stellen sind. Darin liegt, daß weitergehende Schutzvorrichtungen, als sie hier vorgeschrieben werden, stets zulässig und anerkanntenswert sind.

Die Abbildungen*) sollen nur als Beispiele gelten, um die Betriebsunternehmer über die praktische Ausführung der geforderten Schutzvorrichtungen aufzuklären.

§ 50. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, bei Anschaffung von Maschinen und Betriebseinrichtungen von den Lieferanten zu verlangen, daß die in den vorstehenden Vorschriften geforderten Schutzvorrichtungen mitgeliefert werden. Von den Lieferanten, Fabrikanten und Händlern wird erwartet, daß sie die Maschinen nur mit den in den Vorschriften verlangten Schutzvorrichtungen verkaufen.

Empfohlen wird den Betriebsunternehmern, sich von dem Lieferanten schriftlich bestätigen zu lassen, daß die von ihm gelieferte Maschine mit sämtlichen vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen versehen ist.

§ 51. Diese Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. April 1925 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft über landwirtschaftliche Maschinen außer Kraft. Bis zum 1. Januar 1926 müssen die von früher in den landwirtschaftlichen Betrieben vorhandenen Maschinen mit denjenigen Schutzvorrichtungen versehen werden, die vorstehend verlangt werden, soweit diese Maschinen nicht bereits nach den bisherigen Unfallverhütungsvorschriften mit Schutzvorrichtungen versehen sein müssen.

Falls bei älteren Maschinen die verlangten Schutzvorrichtungen sich nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten anbringen lassen, ist der Genossenschaftsvorstand befugt, auf Antrag Ausnahmen zu gestatten. Über die gewährten Ausnahmen wird beim Genossenschaftsvorstand eine Liste geführt.

§ 52. Die Vorschrift in Paragraph 26 findet auf ältere Futterschneidemaschinen, die vor dem 1. April 1925 angeschafft werden, keine Anwendung. Bei diesen genügt, falls sie nicht ausschließlich von Hand betrieben werden, jede Vorrichtung, welche die Verbindung zwischen der Futterschneidemaschine

*) Die Abbildungen sind in Hestform oder Plakatform zum Selbstkostenpreise von 0.25 M. vom Genossenschaftsvorstande in Breslau 2, Landeshaus, zu beziehen.

und der Kraftmaschine oder dem Triebwerk aufhebt. (Ausrücker, Riemenabwerfer, Bremsvorrichtung und dergleichen.)

§ 53. (Bekanntmachung.) Die Unfallverhütungsvorschriften werden sämtlichen Gemeinde- und Polizeibehörden unentgeltlich, den Genossenschaftsmitgliedern auf Antrag gegen Erstattung der Selbstkosten ausgehändigt. Außerdem werden die Vorschriften in den Amts- und Kreisblättern veröffentlicht.

Jeder Betriebsunternehmer, der Versicherte — auch Familienmitglieder — an landwirtschaftlichen Maschinen beschäftigt, hat ein Druckstück der Vorschriften für die Versicherten zur Einsicht bereitzuhalten und sie darauf hinzuweisen, daß und wo sie dasselbe einsehen können.

§ 54. (Strafbestimmungen.) Genossenschaftsmitglieder und nach §§ 1045, 913 der Reichsversicherungsordnung mit ihrer Stellvertretung betraute Personen können, wenn sie den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln oder in ihren Betrieben fremde Maschinen verwenden, die den Unfallverhütungsvorschriften nicht entsprechen, durch den Genossenschaftsvorstand mit Geldstrafen bis zu dem jeweils gesetzlich zulässigen Höchstbetrage belegt werden. (§§ 1030, 1045, 851, 870, 913 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung.)

Versicherte Personen, die den Unfallverhütungsvorschriften für Versicherte zuwiderhandeln, können durch das Versicherungsamt mit einer Geldstrafe bis zu dem jeweils gesetzlich zulässigen Höchstbetrage belegt werden. (§§ 1030, 851, 870 der Reichsversicherungsordnung.)

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung zu Breslau am 7. Juli 1924.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften für landwirtschaftliche Maschinen — gültig vom 1. April 1925 — sind durch Beschluß vom 11. Dezember 1924 genehmigt worden.

Berlin, den 19. Dezember 1924.

Das Reichsversicherungsamt.

Abteilung für Unfallversicherung.

gez. Sch ä f f e r.

(L. S.)

I. U¹ 216/24.